



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Digitales
und Staatsmodernisierung

Wortprotokoll der 16. Sitzung

Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung

Berlin, den 28. Januar 2026, 15:30 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
Sitzungssaal: MELH 3.101

Vorsitz: Hansjörg Durz, MdB

Tagesordnung - öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 03

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung
der EU-Verordnung über europäische
Daten-Governance
(Daten-Governance-Gesetz – DGG)**

BT-Drucksache 21/3544

Federführend:

Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung

Mitberatend:

Innenausschuss

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und
Zukunftsfragen

Liste der Sachverständigen

[Ausschussdrucksache 21\(23\)37](#)



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Brinkhaus, Ralph Durz, Hansjörg Ebmeyer, Joachim Hoppermann, Franziska Körner, Dr. Konrad Pauls, Dr. Thomas Plum, Dr. Martin Reichel, Dr. Markus Schmidt, Henri Schulz, Marvin	Biadacz, Marc Dorn, Dr. Florian Ernst, Bastian Henrichmann, Marc Hoppenstedt, Dr. Hendrik Kemmer, Ronja Pilsinger, Dr. Stephan Pohlmann, Jan-Wilhelm Santos-Wintz, Catarina dos Steiniger, Johannes
AfD	Arpaschi, Alexander Ebenberger, Tobias Haise, Lars Jünger, Robin Maack, Sebastian Naujok, Edgar Rupp, Ruben	Fehre, Micha Gläser, Ronald Janich, Steffen Kaufmann, Dr. Michael König, Jörn Ladzinski, Thomas Storch, Beatrix von
SPD	Bettermann, Daniel Marvi, Parsa Mieves, Matthias David Schätzl, Johannes Wagner, Dr. Carolin Wallstein, Maja	Faeser, Nancy Gerster, Martin Mann, Holger Troff-Schaffarzyk, Anja Walter, Daniel Zorn, Armand
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Dillschneider, Jeanne Heuberger, Dr. Moritz Lenhard, Rebecca Lührmann, Dr. Anna	Bär, Karl Brantner, Dr. Franziska Broßart, Victoria Stein, Sandra
Die Linke	Bremer, Anne-Mieke Lemke, Sonja Vogtschmidt, Donata	Achelwilm, Doris Bünger, Clara Ince, Cem



Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz – DGG)

BT-Drucksache 21/3544

Der **Vorsitzende Hansjörg Durz**: Meine Damen und Herren, ich darf die 16. Sitzung des Ausschusses für Digitales und Staatsmodernisierung, die öffentliche Anhörung, mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Daten-Governance-Gesetz (DGG)“ hiermit eröffnen. Ich darf die Mitglieder des Ausschusses, die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, der Bundesländer und der nachgeordneten Behörden und ganz besonders Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher, die zu diesem Tagesordnungspunkt hier neben mir Platz genommen hat, und Herrn Philipp Stammeler (Referat „Datenrecht und Datenökonomie“) herzlich begrüßen. Ich darf die Sachverständigen, die ich gleich noch namentlich nennen werde, herzlich begrüßen. Ich begrüße die Zuschauerinnen und Zuschauer hier im Sitzungssaal und an den Bildschirmen herzlich und darf mich für das Interesse für unsere Anhörung bedanken. Ich begrüße die Sachverständigen: Aline Blankertz, Mitgründerin von Structural Integrity, ökonomische Expertin und Prof. Dr. David Bomhard, Aitava Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, der eben schon bei der öffentlichen Anhörung dabei war. Ich darf Prof. Dr. Sarah Rachut, stellvertretende Leitung des Instituts für Rechtswissenschaften der Universität Braunschweig und Dr. Klaus Ritgen vom Deutschen Landkreistag, der öfter bei Sachverständigenanhörungen dabei ist, begrüßen. Ich darf Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel von der Universität Bayreuth und Oliver Süme, Vorstandsvorsitzender des Verbands der Internetwirtschaft e.V. (eco), die gerade bei unserer öffentlichen Anhörung schon dabei waren, begrüßen. Herzlich willkommen noch einmal, Prof. Dr. Herbert Zech, Direktor des Weizenbaum-Instituts, der auch bereits seit mehr als einer Stunde hier im Raum anwesend ist. Dann noch Dr. Ruth Brand, Präsidentin des Statistischen Bundesamtes (Destatis), herzlich willkommen, und Klaus Müller, der Präsident der Bundesnetzagentur (BNetzA), der auch schon

länger hier im Sitzungssaal sitzt. Ich darf darauf hinweisen, dass die Sitzung so abläuft, dass zunächst die Sachverständigen ein dreiminütiges Eingangsstatement abgeben werden. Es wird dann eine Debattenrunde für Fragen und Antworten geben. Sachverständige antworten unmittelbar danach, so wie wir das hier üblich praktizieren. Die jeweiligen Runden werden vier Minuten pro Fraktion dauern. Nochmal der allgemeine Hinweis, dass alle abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen auf der Homepage des Ausschusses zur Verfügung gestellt werden und die Sachverständigen darüber informiert wurden, dass sie im Vorfeld ihrer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme etwaige finanzielle Interessensverknüpfungen in Bezug auf den Gegenstand der Beratungen offenzulegen haben. Ein Wortprotokoll wird angefertigt. Die Besucherinnen und Besucher dürfen keine Ton- oder Bildaufnahmen von der Sitzung anfertigen. Wir beginnen mit den dreiminütigen Eingangsstatements, und es beginnt Frau Blankertz, bitte.

SVe Aline Blankertz (Structural Integrity): Sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich für die Einladung in die heutige Sitzung. Ich möchte zwei Punkte betonen. Der erste Punkt: Der Data Governance Act (DGA) und in Konsequenz das vorliegende DGG sind schlecht geeignete Hebel, um die artikulierten Ziele zu erreichen. Aus ökonomischer Perspektive ist es durchaus sinnvoll, an vielen Stellen mehr Datenteilen zu ermöglichen. Auch der Abbau von Machtasymmetrien und das Schaffen von Vertrauen tragen zum ökonomischen Gemeinwohl bei. Doch die im DGA ergriffenen Maßnahmen sind dazu überwiegend schlecht geeignet, beziehungsweise diesen Zielen teilweise sogar abträglich. Es gibt eine Reihe an Maßnahmen, die besser geeignet sind, um diese Ziele zu erreichen. Da diese überwiegend in Verantwortung dieses Ausschusses liegen, möchte ich zwei kurz erwähnen. Erstens: Datenzugangspflichten, und zwar insbesondere für marktmächtige Unternehmen. Anreize werden nicht genügen, um gerade große Unternehmen zum Datenteilen zu bewegen. Sicher können wir im Rahmen von DGA und DGG darüber reden, was alles nötig wäre, um datenaltuistische Organisationen attraktiver zu machen. Doch das ist nach meiner Erfahrung mit verschiedenen praktischen Projekten verschwendete Energie, da wir bestenfalls minimale Verbesserungen erzielen. Datenzugangspflichten für



bestimmte Sektoren, wie zum Beispiel Mobilität, oder für bestimmte Akteure, wie Adressaten des Digital Markets Act (DMA) oder des Artikels 19a im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), wären ungleich wirksamer. Zweitens: Transparenzgesetz und Open Data – Daten von öffentlichen Stellen sollten allen zur Verfügung stehen. Dafür gibt es mehrere hinreichende Gründe. Dazu gehören die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns, die Effizienz der Verwaltung wie auch die positiven Externalitäten für die Wirtschaft, wie zum Beispiel die Konrad-Adenauer-Stiftung immer wieder betont. Es ist bedauerlich, dass die letzte Regierung das Thema verschleppt hat. Dann komme ich zu dem zweiten Punkt. Auch wenn ich die im Digital-Omnibus vorgesehenen Streichungen im DGA für sinnvoll und eher nicht weitgehend genug halte, ist es wichtig, zwischen einerseits gut gemeinten und schlecht ausgestalteten Gesetzen und andererseits dem Anspruch an eine demokratisch legitimierte Gestaltung von digitalen Märkten und Datenteilen zu unterscheiden. Letzteren brauchen wir. Der Digital-Omnibus ist primär ein Geschenk an marktmächtige US-Konzerne, deren systematischer Rechtsbruch nachträglich legitimiert wird. Er schafft falsche Hoffnungen in eine vermeintliche europäische Aufholjagd und diskreditiert zugleich die überwiegend sinnvolle Regulierung. Doch auch die aktuellen Rechtsakte sollten mit Blick auf den Omnibus gedacht werden. Es wäre wünschenswert gewesen, die Durchsetzung von Data Act und Data Governance Act stärker zu integrieren. Der zu erwartende Rückbau des DGA sollte beim Aufbau von Stellen bei den Behörden im DGG antizipiert werden. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Als Nächstes gibt sein Statement Prof. Dr. Bomhard ab.

SV Prof. Dr. David Bomhard (Aitava Rechtsanwaltsgesellschaft mbH): Vielen Dank, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Der Data Governance Act ist seit über zwei Jahren verbindlich umzusetzen, und darum ist es Zeit für eine kritische Bestandsaufnahme. Ursprünglich war die Zielsetzung, die Datenwirtschaft in der EU voranzutreiben. Nach über zwei Jahren muss man sagen, der Data Governance Act hat in diesen vielen Facetten bis heute genau das Gegenteil erreicht. Kapitel zwei: Die Weitergabe von Daten

im Besitz öffentlicher Stellen führt zu einem enormen technischen und organisatorischen Aufwand. Öffentliche Stellen ziehen heute oftmals in Betracht, einfach gar keine Daten mehr bereitzustellen. Kapitel drei: Anforderungen an Datenvermittlungsdienste, extrem hohe Hürden für den Berufsstand, der immer wieder neu reguliert wird, führen dazu, dass man in der anwaltlichen Praxis Unternehmen dringend davon abraten muss, so einer Tätigkeit nachzugehen. Es wäre ein schwerer anwaltlicher Beratungsfehler, jemandem noch zu empfehlen, Datenvermittlungsdienst zu sein. Kapitel vier: Datenaltruismus. Dort gibt es keine wirkliche Datenaltruismus-Ausnahme, und bis heute gibt es auch nur drei Unternehmen EU-weit, die als anerkannte, datenaltruistische Organisationen registriert sind. Der Data Governance Act ist weitgehend gescheitert. Das muss man nüchtern so feststellen. Das sagt auch der EU-Gesetzgeber, indem er im Digital-Omnibus vorschlägt, den Data Governance Act wieder abzuschaffen bzw. in abgemilderter Form in den Data Act aufgehen zu lassen. Was heißt das für das Durchführungsgesetz, für die nationale Umsetzung? Der Bundesgesetzgeber schlägt hier eine Umsetzung vor, eine Art Minimalpaket. Das ist insofern praktikabel und sinnvoll. Ein paar Sachen kann man hier bemängeln. Es fehlt die Querverbindung zum Data Act-Durchführungsgesetz. Es ist wahrscheinlich nur eine Frage der Zeit, bis man sich damit wieder beschäftigen muss. Auch die zivilrechtliche Verankerung wird hier komplett ignoriert. Die große Frage ist vor allem, warum der nationale Gesetzgeber seine Gestaltungsfreiheit nicht nutzt, um Anreize, zum Beispiel für Datenvermittlungsdienste, zu setzen. Es passiert genau das Gegenteil. Es gibt extrem hohe Zwangs- und Bußgelder. Wenn man in die Gesetzesbegründung für das Zwangsgeld in Höhe von 500.000 Euro, also zwanzigmal so hoch, wie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) es vorschlägt, schaut, steht dort, dass wir auch bei weltweit tätigen finanzstarken Anbietern von Datenvermittlungsdiensten eine wirksame Durchsetzung brauchen. Deshalb sind es 500.000 Euro. Dann stellt man sich die Frage, warum man beim Bußgeld nicht nach der Unternehmensgröße differenziert, sondern das pauschal für alle, auch für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gelten lässt. Das scheint unverhältnismäßig hoch. Deshalb ist im Endeffekt kein Anreiz gesetzt



durch den nationalen Gesetzgeber, solche Datenvermittlungsdienste umzusetzen.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Als Nächste spricht Frau Prof. Dr. Rachut, bitte.

SVe **Prof. Dr. Sarah Rachut** (Universität Braunschweig): Vielen Dank. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich zunächst für die Einladung zur heutigen Anhörung und damit für die Möglichkeit, meine Einschätzung zu dem vorgelegten Entwurf eines Daten-Governance-Gesetzes teilen zu können. Ein Gesetz wie das DGG ist notwendig, um die Einhaltung der Vorgaben des DGA in Deutschland – man muss sagen: endlich – zu ermöglichen. Aus den Entwicklungen um den sogenannten digitalen Omnibus ergibt sich nichts Gegenteiliges. Das DGG hält die hierfür geltenden Vorgaben aus dem DGA ein. Gegen die Benennung der Bundesnetzagentur und des Statistischen Bundesamtes bestehen keine Bedenken. Die ihnen eingeräumten Befugnisse erfüllen die Vorgaben des DGA und orientieren sich dabei stark an dessen Wortlaut. Insgesamt stellt sich der hier vorgelegte Gesetzentwurf aus meiner Sicht als begrüßenswert dar. Allerdings muss der Gesetzesentwurf, der als Ergänzung des DGA gesehen wird, in einem größeren Kontext bewertet werden. Mit dem DGA sowie mit dem heute schon thematisierten Data Act wird das Ziel verfolgt, Datennutzung zu ermöglichen und dadurch Innovationen zu fördern und Potenziale für eine gemeinwohlorientierte Datenverarbeitung zu entfalten. Die Komplexität und Uneinheitlichkeit – das kam heute schon vielfach zur Sprache – der derzeitigen Datenregulierung führen in der Praxis vielmehr zu Rechtsunsicherheit und behindern damit die gewünschte Datennutzung. Diese Defizite wurden auf Unionsebene zwar erkannt, mit dem digitalen Omnibus soll der Rechtsrahmen nun vereinfacht und vereinheitlicht werden. In diesem Zuge ist unter anderem geplant, dass der DGA im Data Act aufgeht. Auch wenn diese Idee in meinen Augen grundsätzlich begrüßens- und unterstützenswert erscheint, werden ganz entscheidende Defizite bisher nicht adressiert. Es bleibt insbesondere bei unnötigen und im Wortlaut von der DSGVO abweichenden Doppelungen von datenschutzrechtlichen Vorgaben und mangelnden Anreizen für datenaltruistische Tätigkeit. Welche Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben von der oder auf

der nationalen Ebene? Der DGA selbst hat keine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung enthalten und ermöglicht keinen Anspruch auf Daten. Hier ist es dem nationalen Gesetzgeber unbenommen, solche Regelungen zu schaffen, die überhaupt den Zugang zu Daten ermöglichen. Neben der Rechtsetzung als solcher kommt der Rechtsanwendung und Durchsetzung in der Praxis eine ebenso große Bedeutung zu. Hier hat man es auf nationaler Ebene durchaus in der Hand, durch eine möglichst einheitliche Anwendung sowie durch klare Zuständigkeiten hinzuwirken, effiziente Strukturen und notwendige Ressourcen bereitzustellen und solche Unsicherheiten abzubauen. Mit der Bundesnetzagentur ist eine zentrale Behörde benannt. Konflikte können sich aber insbesondere dann ergeben, wenn es um die Bearbeitung von Datenverarbeitungen mit Personenbezug geht. Denn nach der DSGVO ist weiterhin die Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig und es kann zu unterschiedlichen Behandlungen kommen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Als Nächster spricht Dr. Klaus Ritgen vom Deutschen Landkreistag.

SV **Dr. Klaus Ritgen** (Deutscher Landkreistag): Vielen Dank Herr Vorsitzender, vielen Dank meine Damen und Herren, dass ich die Sicht der Landkreise hier vertreten darf. Aus unserer Sicht ist das Anliegen des DGG, einen nationalen Rahmen für die Durchführung des DGA zu schaffen und damit die Weiterverwendung bestimmter geschützter Daten des öffentlichen Sektors zu ermöglichen, zu begrüßen. Die Landkreise sind als kommunale Gebietskörperschaften in zahlreichen Aufgabenbereichen datenhaltende und datenverarbeitende öffentliche Stellen, insbesondere dort, wo personenbezogene oder sonstige schutzbedürftige Daten verarbeitet werden. Für die kommunale Ebene ist daher von zentraler Bedeutung, dass die nationale Umsetzung rechtssicher, praxistauglich und mit vertretbarem organisatorischem Aufwand ausgestaltet wird. Aus Sicht der Landkreise ist zunächst hervorzuheben und zu begrüßen, dass das DGG keinen Automatismus zur Freigabe von Daten begründet. Die Entscheidung über eine konkrete Weiterverwendung sowie über deren Bedingungen muss weiterhin bei der jeweils zuständigen öffentlichen Stelle verbleiben und an die einschlägigen fachrechtlichen, datenschutzrechtli-



chen und sonstigen Schutzvorschriften gebunden sein. Die zentrale Informationsstelle kann hierbei unterstützend tätig werden und Transparenz herstellen. Sie darf jedoch nicht an die Stelle der entscheidenden Behörden treten oder faktisch neue Zugangsansprüche begründen. Dass dies so nicht vorgesehen ist, ist richtig. Besondere Bedeutung kommt aus kommunaler Sicht den Informations- und Aktualisierungspflichten im Zusammenhang mit der zentralen Informationsstelle und der Bestandsliste zu, soweit Landkreise nach dem jeweiligen anstehenden Fachrecht zuständige öffentliche Stellen sind. Die Pflicht, Informationen zu relevanten Datenbeständen bereitzustellen und Änderungen fortlaufend mitzuteilen, ist nur dann praktikabel, wenn Umfang und Tiefe der bereitzustellenden Informationen klar bestimmt und sachgerecht begrenzt werden. Wir halten es daher für erforderlich, im weiteren Verfahren praxistaugliche Vorgaben zu entwickeln, die insbesondere den Umfang der Metadaten, die erforderliche Granularität, die Aktualisierungsanlässe und angemessene Fristen klar definieren. Ziel muss eine bürokratiearme Umsetzung sein, die den tatsächlichen Ressourcen der kommunalen Ebene Rechnung trägt. Eng damit verknüpft ist die Notwendigkeit einer konsequenten digitalen und standardisierten Ausgestaltung der Verfahren. Anderenfalls würde hier totes Recht kreiert. Für das Gelingen des DGG ist darüber hinaus entscheidend, dass Fragen des Datenschutzes und der Informationssicherheit in der praktischen Anwendung klar, nachvollziehbar und rechtssicher geregelt sind. Vor diesem Hintergrund kann man bezweifeln, ob es sinnvoll ist, die Aufgabe der zuständigen Stelle nach Art. 7 der Verordnung beim Statistischen Bundesamt zu konzentrieren. Zusammenfassend kann das DGG aus Sicht der Landkreise einen wichtigen Beitrag zur verbesserten Nutzung öffentlicher Daten leisten, wenn die kommunale Vollzugspraxis angemessen berücksichtigt wird. Erforderlich sind eine klare Rollenverteilung, begrenzte und praxistaugliche Pflichten, standardisierte und möglichst automatisierte Verfahren sowie rechtssichere Leitplanken für Datenschutz und Informationssicherheit. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Als Nächster spricht Herr Prof. Dr. Schmidt-Kessel von der Universität Bayreuth.

SV Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel (Universität Bayreuth): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung. Ich möchte zunächst mit der Frage der Zuständigkeit beginnen. Die BNetzA-Zuständigkeit ist meines Erachtens derzeit sinnvoll. Ich halte das aber für einen Punkt, wo man mittelfristig evaluieren muss, ob das nicht zurückverlagert werden kann, da es simples Gewerberecht ist – nur für Unternehmen, die wir noch nicht gut kennen. Es drängt sich auf, dass die zentrale Informationsstelle im Statistischen Bundesamt liegt. Bei den zuständigen Stellen im Sinne von Artikel 7 bin ich mir nicht so sicher, ob das sinnvoll ist und ob man den Ländern wirklich durch eine Monopolisierung die Möglichkeit nehmen soll, eigene Unterstützungsstellen zu nehmen. Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen, der bis jetzt nicht adressiert wurde, nämlich, dass wir durch die Bundesstelle bei Übermittlung von Daten an das Statistische Bundesamt einen Wechsel in der Zuständigkeit bei den Datenschutzbehörden haben. Auf der Bundesebene ist also plötzlich die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit (BfDI) zuständig. Generell fehlt die Koordination mit der Datenschutzaufsicht. Ich würde darüber nachdenken wollen, ob man die nicht so wie im Durchführungsgesetz zum Data Act einheitlich regelt. Überhaupt liegt eine Zusammenfassung beider Gesetzgebungsverfahren nahe. Besonders problematisch an der Stelle ist die Durchsetzung der Pflichten nach Artikel 12 DGA bei den Datenvermittlungsdiensten. Hinsichtlich der Kompetenzsituation, der Befugnisse nach Paragraph 7 und 8 DGG, haben wir großteils Kopien der unionsrechtlichen Vorlage. Das ist schon europarechtlich kritisch, weil man nicht kopieren darf. Dafür gibt es mehrere Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH-Entscheidungen), die das verneinen. Ich würde deswegen die Vorschrift radikal entlasten und zusammenstreichen, um die entsprechenden Doppelungen auszunehmen. Die fehlende privatrechtliche Unterstützung der Datenvermittlungsdienste ist vorhin schon angemerkt worden. Das gilt auch für die datenaltruistischen Organisationen. Das ist ein wichtiger Punkt. Wenn man mit der Verwaltung anfängt, bevor man weiß, was die Geschäftsmodelle sind, geht man ein bisschen irre. Ich kann mir zum Beispiel gut vorstellen, dass der nationale Gesetzgeber einiges dazu



sagen könnte, was von den Artikel-12-Pflichten auch datenaltruistische Organisationen treffen würde. Das wird nach Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowieso der Fall sein, wenn sie tätig werden. Wir müssen uns im Klaren darüber sein, dass sie im Wesentlichen im Interesse der Anbieterseite tätig werden. Ich finde, das sollte deutlich werden, weil es um das Mitgeben dieses altruistischen Umstands in den Markt geht. Im Grunde ist es wie beim Deutschen Roten Kreuz, wir müssen um die Spenden für die Unterstützungsleistungen werben, sonst wird es nicht funktionieren.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Als Nächster spricht Oliver Säume von eco.

SV **Oliver Säume** (eco): Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Einladung. Sehr geehrte Abgeordnete des Deutschen Bundestages, die Internetwirtschaft unterstützt das übergeordnete Ziel des Data Governance Act, nämlich den Zugang zu Daten zu erleichtern, Vertrauen in gemeinsame Datennutzung zu stärken und damit die Grundlage für eine leistungsfähige europäische Datenwirtschaft zu schaffen. Mit dem Data Governance Act wird erstmalig ein Rechtsrahmen für Datenvermittlungsdienste und datenaltruistische Organisationen gelegt. Insbesondere die Datenvermittlungsdienste spielen beim Aufbau von unternehmensübergreifenden Datenräumen in unterschiedlichen Sektoren entlang von Lieferketten eine erhebliche Rolle. Insofern kommt aus Sicht der Internetwirtschaft vor allem den Datenvermittlungsdiensten eine entscheidende Rolle zu. Der Erfolg der Regulierung hängt maßgeblich davon ab, ob wir es schaffen, attraktive und praktikable Rahmenbedingungen für diese Datenvermittlungsdienste zu etablieren. In diesem Zusammenhang spielt die Aufsichtsstruktur eine entscheidende Rolle. Insofern begrüßen wir die Benennung der Bundesnetzagentur als zuständige Behörde für Datenvermittlungsdienste, da sie klare Ansprechpartner schafft. Die Bundesnetzagentur hat die notwendige Unabhängigkeit der Aufsicht. Auch eine bundesweit einheitliche Anwendung der Vorgaben des Data Governance Act kann so wahrscheinlich bestmöglich dargestellt werden. Wichtig, ähnlich wie beim Data Act, ist, dass die Aufsichtsstruktur kohärent in das Gesamtgefüge der europäischen Digitalregulierung eingefügt wird. Hier können wir den Data Governance Act nicht getrennt betrachten, sondern die Unternehmen haben oftmals

zeitgleich mit den Vorgaben des Data Act und der KI-Verordnung im wahrsten Sinne des Wortes zu kämpfen. Insofern wäre eine einheitliche Aufsichtsstruktur und Ansiedlung bei der Bundesnetzagentur aus unserer Sicht wünschenswert. Diese zentrale Zuständigkeit schafft Rechtssicherheit. Das ist aus Sicht der Internetwirtschaft das vorderste Ziel. Wir brauchen klare Ansprechpartner, eine bundesweit einheitliche Anwendung. Vor allen Dingen sind klare Abstimmungsprozesse und feste Fristen notwendig, um den Unternehmen Planungssicherheit zu gewähren. Insbesondere die Gebührenregelung haben wir im Auge, denn sie muss nicht nur verhältnismäßig sein, sondern wir müssen aufpassen, dass sich aus den Gebühren für solche Dienste keine Markteintrittshürden darstellen, insbesondere nicht für KMU und die Start-up-Wirtschaft. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Als Nächster hat Prof. Dr. Herbert Zech vom Weizenbaum-Institut das Wort.

SV **Prof. Dr. Herbert Zech** (Weizenbaum-Institut): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich werde fünf Punkte ansprechen: Zuständigkeiten, Koordinationspflichten, Durchsetzungsinstrumente sowie Datenaltruismus und Evaluierung. Als Erstes zur Zuständigkeit der Bundesnetzagentur und des Statistischen Bundesamtes: Der Kabinettsentwurf benennt, wie bereits mehrfach ausgeführt wurde, die Bundesnetzagentur als zentrale Aufsichtsbehörde. Vor dem Hintergrund, dass sie voraussichtlich auch für weitere EU-Digitalrechtsakte eine Schlüsselrolle übernehmen wird, ist die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben zur institutionellen Unabhängigkeit von besonderer Bedeutung. Paragraph 2 Absatz 2 stellt in enger Orientierung an Artikel 26 Absatz 2 Data Governance Act klar, dass die Aufsicht rechtlich getrennt und funktional unabhängig, unparteiisch und diskriminierungsfrei auszuüben ist. Diese deutliche Anlehnung an den Wortlaut des Data Governance Act ist zu begrüßen, da sie Auslegungsspielräume reduziert und Rechtssicherheit schafft. Positiv hervorzuheben ist auch die in Paragraph 2 Absatz 3 Satz 2 des Daten-Governance-Gesetzes ausdrücklich normierte organisatorische personelle und räumliche Trennung zwischen den Aufgaben nach dem Data Governance Act und der Bundesstatis-



tik. Entscheidend ist, dass sowohl die Bundesnetzagentur als auch das Statistische Bundesamt über ausreichende personelle Ressourcen und auch datenschutzrechtliche und grundrechtliche Fachkenntnisse verfügen. Zu den Koordinationspflichten: Paragraph 3 Absatz 4 verpflichtet zur Zusammenarbeit zwischen Bundesnetzagentur, Datenschutzaufsicht, Kartellbehörden und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Diese Regelung trägt der Querschnittsnatur von Daten-Governance Rechnung. Es bleibt abzuwarten, wie Zielkonflikte praktisch aufgelöst werden sollen. Zum Dritten: Durchsetzungsinstrumente. Wir begrüßen, dass die Bundesnetzagentur die Einhaltung der Anforderungen überprüft und von Amts wegen ermittelt. Die Paragraphen 7 und 8 sehen abgestufte Maßnahmen bis hin zur Untersagung sowie Zwangsgelder vor. Bedenken hinsichtlich der Höhe der möglichen Sanktionen könnten vor dem Hintergrund des verhältnismäßigen Ermessens der zuständigen Behörden durchaus ausgeräumt werden. Zum Datenaltruismus, Punkt 4, ist festzuhalten, dass der bestehende Rechtsrahmen bislang kaum praktische Wirkung entfaltet. Ohne zusätzliche Rechtssicherheit und ohne tatsächliche Anreize besteht die Gefahr, dass datenaltruistische Strukturen vor allem regulatorische Pflichten erzeugen, ohne ihr intendiertes Potenzial für Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu realisieren. Daher, letzter Punkt, die nationale Evaluierung: Die vorgesehene nationale Evaluierung ist sehr positiv. Zu begrüßen wäre, dass diese nicht auf Verwaltungsabläufe beschränkt bleibt, sondern ausdrücklich auch gesellschaftliche Wirkungen, die tatsächliche Nutzung durch Wissenschaft und Zivilgesellschaft sowie Vertrauenswirkungen auf die Bevölkerung beinhaltet. Zusammenfassend lässt sich sagen, der Kabinettsbeschluss stärkt Unabhängigkeit, Rollenklarheit und Durchsetzung. Ob daraus eine gemeinwohlorientierte Daten-Governance entsteht, wird maßgeblich von der Aufsichtspraxis, der Evaluation und der weiteren politischen Begleitung abhängen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Als Nächste spricht Frau Dr. Ruth Brand, Präsidentin des Statistischen Bundesamtes.

Sve **Dr. Ruth Brand** (Destatis): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, dem Statistischen Bundes-

amt wird im Gesetzentwurf die Aufgabe als sogenannte zuständige Stelle zur Unterstützung der öffentlichen Stellen übertragen. Das Statistische Bundesamt wird als zentrale Informationsstelle nach Artikel 8 Absatz 1 des Data Governance Rechtsakts benannt. Wir haben gerade für letztere Aufgabe bereits in dem letzten – oder vor über einem – Jahr begonnen, dies vorzubereiten. Wir haben begonnen, den Internetauftritt vorzubereiten, der zwingend ist, wenn der Rechtsakt in Kraft tritt. Wir haben angefangen, die Metadatenbank, die sogenannte Bestandsliste, mit einer Übersicht über verfügbare Datenressourcen vorzubereiten, denn auch hier sind viele Vorbereitungsarbeiten erforderlich, um, wenn das Gesetz in Kraft tritt, möglichst schnell die Unterstützungsleistung und die Transparenz herbeiführen zu können, denn ohne Transparenz über die öffentlichen Daten kann eine Internetwirtschaft damit nicht arbeiten. Wir haben begonnen, eine IT-Infrastruktur zu konzipieren, welche für den Austausch der Daten verwendet werden kann. Diese ersten Schritte sind nur vorbereitend. Sobald der Rechtsakt in Kraft tritt, werden wir in den Jahren 2026 bis 2029 entsprechend der Bereitstellung von Sach- und Personalmitteln sukzessive unsere Aufgaben aufbauen müssen, denn wir unterstützen und beraten. Das kann man nur sukzessive. Wir haben keine regulatorischen Aufgaben. Diese Aufgaben, relevante Informationen über Herkunft, Struktur, Inhalt, Bedingungen für Weiterverwendung bei den öffentlichen Stellen, verfügbaren Datenressourcen, werden wir in der Bestandsliste sammeln. Aufgrund der im DGA vorgesehenen Bündelung der nationalen Bestandslisten in einem europäischen Zugangsportale der EU-Kommission wird die beabsichtigte leichte Zugänglichkeit der Daten auf EU-Ebene erfolgen. Denn wir geben die Metadaten weiter an die EU-Ebene. Ich möchte dazu sagen, dass im Digital-Omnibus diese Aufgaben im DGA weiter bestehen werden, und zwar sowohl die der Bundesnetzagentur als auch unsere. Wir haben im Rahmen der Vorbereitungsarbeit einen regelmäßigen Austausch mit anderen europäischen Ländern initiiert, denn es wird auch in anderen europäischen Mitgliedstaaten teilweise in den Statistikämtern vorbereitet oder durchgeführt, in den Niederlanden, in Kroatien und in Estland. In dem Sinne versuchen wir, eine Best Practice zu etablieren und tauschen uns mit anderen aus.



Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, und abschließend der Präsident der Bundesnetzagentur, Klaus Müller.

SV **Klaus Müller** (BNNetzA): Vielen Dank, sehr geehrter Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren Abgeordnete, danke für die Einladung. Wie schon mehrfach erwähnt wurde, ist das Hauptziel des Data Governance Act, gegenseitiges Vertrauen in den Datenaustausch zu stärken und verbesserte Anreize für den freiwilligen Datenaustausch zu schaffen. Dateninhaberinnen und -inhaber sollen ihre wertvollen Daten solchen Datenintermediären übergeben können, bei denen sie sich sicher fühlen und die keine abweichenden Eigeninteressen verfolgen. Solche Datenintermediäre führt der Data Governance Act mit den Datenvermittlungsdiensten und den datenaltruistischen Organisationen ein. Solche Dienste können einen wichtigen Beitrag leisten, die Datenökonomie in Deutschland und Europa zu fördern. Insofern ist der Zusammenhang zu dem eben diskutierten Data Act offensichtlich. Dieser zielt auf Zugangsansprüche, der Data Governance Act dagegen auf freiwilliges Teilen von Daten. Beide Aspekte sind wichtig, um das volle Potenzial der vorhandenen Daten zu nutzen. Das Bedürfnis nach neutralen Datenintermediären wäre umso stärker, je sensibler und wertvoller die Daten für die Datennutzer sind, beispielsweise im Gesundheitsbereich. Diese wertvollen Daten sind nicht nur für Forschungszwecke, sondern gerade auch für vorhin schon diskutierte KI-Anwendungen oder innovative Geschäftsmodelle vielversprechend. Hier sehen wir auch das Alleinstellungsmerkmal der Datenintermediäre gegenüber den außereuropäischen Datenmarktplätzen. Vertrauensvolle Dienste und Datensouveränität sind der Schlüssel, um an die Daten zu gelangen, die bisher nur eingeschränkt verfügbar sind. Daher ist es wichtig, dass wir auch in Deutschland jetzt zeitnah mit der Anwendung des Data Governance Act starten können, um die neuen Daten der Intermediäre an den Datenmarkt zu bringen. Bisher sehen wir nach ersten Gesprächen sechs Interessenten für Datenvermittlungsdienste in Deutschland. In der EU sind bereits 27 gemeldet – also „gescheitert“ wäre mir noch ein bisschen früh im Urteil. Bei datenaltruistischen Organisationen sehen wir bisher eine potenziell geeignete Organisation, drei sind bisher in der EU gemeldet. Insofern sollte auch aus Sicht der Bundesnetzagentur im Sinne

der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Unternehmen eine schlanke, bürokratiearme, innovationsfreundliche Aufsicht geschaffen werden. Wir sind gerne bereit, diese Rolle zu übernehmen. Wir würden uns hier auch als Enabler, als Ermöglicher, verstehen, was für die Umsetzung des Data Governance Act ganz wesentlich ist. Unser Ziel muss es sein, diese Dienste zu fördern und nur dort einzugreifen, wo das dringend notwendige Vertrauen in die Dienste gefährdet sein könnte. Mit dem DGG-Entwurf sehe ich uns dafür gut aufgestellt. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Ganz herzlichen Dank allen Sachverständigen für Ihr Eingangsstatement. Dann steigen wir ein in die Debattenrunde, vereinbart ist eine Runde à vier Minuten. Frage und Antwort innerhalb der vier Minuten. Es beginnt für die Fraktion der CDU/CSU, Dr. Konrad Körner.

Abg. **Dr. Konrad Körner** (CDU/CSU): Herzlichen Dank an alle Sachverständigen, auch von unserer Seite. Herr Dr. Rittgen, Sie haben ausgeführt für den Deutschen Landkreistag, dass insbesondere die Praxistauglichkeit für die Kommunen besonders entscheidend ist. Wen sehen Sie in der Verantwortung, insbesondere mit Metadatenstandards und Datenstandards vorzugehen? Wir haben dort mittlerweile ein sehr mannigfaltiges Ökosystem in der Bundeslandschaft. Ist es die Hilfe, die Sie brauchen? Wie können wir das erleichtern? Zweite Frage: Herr Schmidt-Kessel und Herr Bomhard haben darauf hingewiesen, dass die Bußgelder sinken müssen, das ist verstanden. Welche Anreize könnte der Gesetzgeber weiter schaffen, damit Datenvermittlungsdienste nicht nur im Gesetz existieren?

SV **Dr. Klaus Rittgen** (Deutscher Landkreistag): Vielen Dank für die Frage, ich darf beginnen. Zunächst der Hinweis darauf, dass die Daten, um die es hier geht, in den Kommunen nicht in irgendeiner strukturierten Form vorliegen. Sie sind nicht extra gesammelt worden, damit sie abgefragt werden, sondern befinden sich in unterschiedlichen Aggregatzuständen. Deswegen wäre es fatal, wenn diese Daten jetzt manuell gesammelt werden müssten, um weitergeleitet werden zu können. Sie müssen in irgendeiner Form, möglichst automatisch, aus den vorhandenen verschiedenen Speicherplätzen herausgefiltert werden. Dafür brauchen wir Schnittstellen und Standards. Für die Definition dieser Schnittstellen und



Standards haben wir mit dem IT-Planungsrat ein Gremium, ein Bund-Länder-Gremium, das dazu berufen wäre, derartige Maßnahmen zu ergreifen. Wir hätten nichts dagegen, wenn die Standards, die wir einsetzen sollen, in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Was wir als Kommunen immer schlecht finden, ist, wenn wir keine Klarheit haben, insbesondere darüber, auf was wir uns einstellen müssen. Deswegen der Appell, dass wir hier auch noch untergesetzliche oder sonstige Regelungen zu dieser Frage brauchen. Vielen Dank.

SV Prof. Dr. David Bomhard (Aitava Rechtsanwaltsgesellschaft mbH): Vielen Dank für die Frage. Was für Anreize müsste man schaffen für Datenvermittlungsdienste? Auf der einen Seite, der EU-Ebene, ist es ein Korsett an Pflichten, das abgebaut werden müsste. Dort gilt, Anreize durch Deregulierung zu schaffen. Auf der nationalen Ebene ist es vor allem die Durchsetzung über Bußgelder und die zivilrechtliche Auswirkung, die noch nicht geklärt ist. Dort drohen Risiken in der Anwendung, die aktuell nicht absehbar sind.

SV Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel (Universität Bayreuth): Vielen Dank für die Frage. Bei den Datenvermittlungsdiensten ist das nicht prinzipiell freiwillig, sondern das richtet sich nach dem Tätigkeitsbild, ob jemand, der erlaubt, nicht der Registrierungspflicht unterliegt. Insofern finde ich das ein bisschen irreführend, wenn man aus den sechs Anfragen auf die tatsächliche Marktlage schließt. Das ist kein Argument gegen Sie, sondern eine Frage des Scheiterns, wenn die sich nicht melden, handeln sie rechtswidrig. Übrigens fehlt eine gesicherte Zuständigkeit im Moment im Gesetz für den Fall der Nichtanmeldung der BNetzA. Ich glaube, das sollte man jedenfalls klarstellen. Was die Anreize betrifft, ist es nicht klar, für wen die Datenvermittlungsdienste tätig werden. Das ist entscheidend für das Leistungsbild und für die Haftungsrisiken. Handelt es sich um ein Vertriebssystem für Datenanbieter? Wir haben gescheiterte Modelle, Verbraucherdaten entsprechend anzubieten und die, wie Meta und so weiter, die große Daten sammeln. Handelt es sich um Einkaufskommissionen? Oder handelt es sich wirklich um Neutrale? Das ist aus Artikel 12 und Artikel 10 Data Governance Act nicht klar. Es wäre sinnvoll, hier Offenlegung zu schaffen und

damit die Haftungsrisiken klarer zu machen, die dann nämlich unterschiedlich sind. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Als nächstes für die AfD-Fraktion Herr Prof. Dr. Kaufmann.

Abg. Prof. Dr. Michael Kaufmann (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herzlichen Dank an die Sachverständigen für ihre informativen Beiträge. Meine erste Frage richtet sich an die Bundesregierung. Prof. Dr. Bomhard hat erwähnt, dass mit der geplanten Digital-Omnibus-Verordnung der Data Governance Act im Prinzip abgeschafft werden und teilweise in abgemilderter Form in den noch zu überarbeitenden Data Act integriert werden soll. Insofern geht es hier um eine EU-Verordnung, die bereits seit über zwei Jahren verbindlich ist und gleichzeitig in absehbarer Zeit wieder abgeschafft werden soll. Warum kümmert sich die Bundesregierung jetzt darum und warum warten wir nicht, bis die EU ihre Gesetzgebung entsprechend angepasst hat?

StSn Prof. Dr. Luise Hölscher (BMDS): Herzlichen Dank für diese Frage. Ich glaube, hier gibt es ein Missverständnis. Der Digital-Omnibus-Vorschlag der Kommission schafft den DGA nicht ab, sondern sieht im Wesentlichen eine regelungsgleiche Übernahme in den neuen Data Act vor. Insofern sollten wir jetzt Gas geben, um umzusetzen. Das betrifft insbesondere die Benennung der Aufsichtsbehörden, also BNetzA und der zuständigen Informationsstelle, also Statistisches Bundesamt, mit dem dafür im DGG vorgesehenen Aufgabenspektrum. Das ist weiterhin notwendig und wird von uns erwartet. Insofern geben wir Gas, weil wir das müssen und sollen.

Abg. Prof. Dr. Michael Kaufmann (AfD): Danke. Dann eine Frage an Herrn Prof. Dr. Bomhard. Es sind laut dem Digital Governance Act Anbieter von Datenvermittlungsdiensten zugelassen, die nicht in der EU niedergelassen sind. Inwiefern ist das ein Türöffner für außereuropäische Konzerne, hier auf Daten zuzugreifen? Ist das nicht ein Widerspruch zur Souveränitätsstrategie der EU und Deutschlands?

SV Prof. Dr. David Bomhard (Aitava Rechtsanwaltsgesellschaft mbH): Ganz herzlichen Dank. Es gilt das Marktortprinzip. Wenn der Anknüpfungspunkt in der EU vorhanden ist, dann gilt der Data Governance Act, wie auch das



ationale Durchführungsrecht für alle, die auf dem EU-Markt tätig sind.

Abg. **Prof. Dr. Michael Kaufmann** (AfD): Ist da ein Widerspruch zur Souveränitätsstrategie erkennbar?

SV **Prof. Dr. David Bomhard** (Aitava Rechtsanwaltsgesellschaft mbH): Ich bin mir nicht ganz sicher, ob ich die Frage mit der Souveränitätsstrategie verstanden habe.

Abg. **Prof. Dr. Michael Kaufmann** (AfD): Es ist die Strategie der EU und Deutschlands, souverän mit den eigenen Daten umzugehen. Dazu gehört unter anderem, dass man Daten eher in der EU beziehungsweise in Deutschland hält und nicht an außereuropäische Anbieter abgibt.

SV **Prof. Dr. David Bomhard** (Aitava Rechtsanwaltsgesellschaft mbH): Ganz herzlichen Dank für die Konkretisierung der Frage. Um ein Missverständnis zu vermeiden – der Data Governance Act schafft keine Sonderrechte für ausländische Unternehmen, auf Daten zuzugreifen. Im Gegenteil, er reguliert sowohl die inländischen als auch die ausländischen Unternehmen in einer gewissen Art und Weise. Er schafft, was Daten angeht, keine Sonderrechte für ausländische Unternehmen und keine Möglichkeit, sie besser zu stellen als davor.

Abg. **Prof. Dr. Michael Kaufmann** (AfD): Danke.

Der **Vorsitzende**: Als Nächste spricht für die SPD-Fraktion Frau Dr. Wagner.

Abg. **Dr. Carolin Wagner** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Unter anderem ist Herr Müller in dieser Runde sitzen geblieben, aus bekannten Gründen. Herr Süme, mich würde aus Blick der Internetwirtschaft interessieren, wie Sie insgesamt die Benennung der Zuständigkeiten im Zusammenhang mit den weiteren Durchführungs-gesetzen im Digitalbereich bewerten, auch mit Hinblick auf Synergieeffekte. Vorher hatten wir viel das Thema Doppelstrukturen. Das scheint hier weniger der Fall zu sein. Vielleicht können Sie uns einen Eindruck geben.

SV **Oliver Süme** (eco): Vielen Dank für die Frage, Frau Dr. Wagner. Ich möchte unterstreichen, dass wir das bei der Bundesnetzagentur grundsätzlich für richtig aufgehoben halten. Im Übrigen halten wir auch die Einbindung des Statistischen Bun-

desantes für sinnvoll. Ich bin sehr dankbar für die Frage nach der Vermeidung von Doppelstrukturen beziehungsweise umgekehrt die Überlegung, wo wir in der Aufsichtsstruktur Synergieeffekte schaffen können. In der Praxis ist es so, dass sich kaum ein Unternehmen trennt mit dem Data Act, der KI-Verordnung und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auseinandersetzen muss. Das geschieht in aller Regel im Rahmen eines Projekts, eines Produkts, einer Innovation. Das heißt, ich bin in einer Situation als Unternehmer, in der ich mich in der Regel bei der Projekt- und Produktentwicklung mindestens mit diesen drei Rechtsordnungen auseinandersetzen muss. Insofern ist es ratsam, dass die Aufsichtsstruktur auch bei einer Behörde angesiedelt ist. Alles andere würde bedeuten, dass ich für dieselbe Produktentwicklung und für dasselbe Projekt mich an unterschiedliche Aufsichtsbehörden wenden muss. Das ist nicht nur mit Aufwand verbunden, sondern auch mit der Gefahr, dass ich unterschiedliche Auskünfte bekomme und die Beratung, die Rechtsauskünfte oder auch die Aufsicht und die Rechtsdurchsetzung nicht aus einem Guss oder einer Hand erfolgen. Wenn wir eine schlanke und innovationsfreundliche Aufsichtsstruktur umsetzen wollen, halten wir die Benennung der Bundesnetzagentur für den Data Act und, auch wenn das nicht Gegenstand der Anhörung ist, idealerweise für die KI-Verordnung, für äußerst ratsam.

Abg. **Dr. Carolin Wagner** (SPD): Vielen Dank. Dann noch eine Frage an Herrn Prof. Dr. Zech. Wir hatten gerade schon über den Nutzen von DGA und DGG für die Zivilgesellschaft und für die Wissenschaft gehört. Können Sie uns noch einmal erläutern, wie man diesen Nutzen erhöhen könnte und wie man Ihrer Meinung nach Datenaltruismus verbessern könnte?

SV **Prof. Dr. Herbert Zech** (Weizenbaum-Institut): Ja, sehr gern. Der Nutzen, den wir jetzt hoffentlich haben, ist, dass es verlässlichere Rahmenbedingungen gibt. Das sehen wir schon. Welche konkreten Vorschläge gibt es, um den Datenaltruismus noch zu befördern? Wir glauben, dass Transparenz und auch Einbindung der Datenspende wichtige Schlüsselemente sind, um Vertrauen und Legitimität zu sichern. Ob dafür unmittelbar gesetzliche Maßnahmen erforderlich sind – das eher nicht – das müssen wir dann sehen.



Der **Vorsitzende**: Prima, dann sind alle Fragen beantwortet. Dann für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Dillschneider.

Abg. **Jeanne Dillschneider** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank an die Sachverständigen für die Ausführungen. Meine Fragen richten sich an Prof. Dr. Rachut. Sie haben in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es ungelöste Konflikte zwischen dem DGA und der DSGVO gibt. Können Sie da noch einmal erläutern, welche Konflikte es in der Praxis gibt und ein konkretes Beispiel machen? Wie sollte die Zusammenarbeit zwischen der Bundesnetzagentur und den Datenschutzaufsichtsbehörden konkret ausgestaltet werden, um Rechtsunsicherheiten zu minimieren?

Sve **Prof. Dr. Sarah Rachut** (Universität Braunschweig): Vielen Dank für diese Nachfragen. Beim Verhältnis von DGA und DSGVO erscheint es auf den ersten Blick relativ einfach, weil im DGA steht, dass die DSGVO unberührt bleibt. Im Zweifel geht die DSGVO vor. Wenn wir uns aber die Vorschriften des DGA tatsächlich anschauen, sehen wir, dass wir oft Doppelungen haben. Die Vorgaben, die sich für die Verarbeitung personenbezogener Daten schon aus der DSGVO ergeben, werden im anderen Wortlaut wiederholt. Dann stellt sich die Frage, ob ich hier tatsächlich einen Konfliktfall habe, dass ich den DGA unberücksichtigt lasse und die DSGVO anwende, oder ist damit etwas anderes gewollt. Diese Konfliktfelder ergeben sich zum Beispiel aus den Anforderungen an die Einwilligung aus Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 2 DSGVO, der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze aus Artikel 5 DSGVO oder zum Beispiel aus der Frage, unter welchen Rahmenbedingungen genau die Privilegierungen, die wir in der DSGVO haben, in den DGA hineinwirken. Um ein konkretes Beispiel zu nennen, aus der DSGVO ergibt sich die Vorgabe, dass der Widerruf grundsätzlich so einfach wie die Einwilligung erfolgen muss. Der DGA ist hier aber viel konkreter und verlangt mehr, denn nach Artikel 21 Absatz 3 müssen datenaltruistische Organisationen Werkzeuge zur Einholung der Einwilligung beziehungsweise Erlaubnis bei nicht personenbezogenen Daten sowie zum Widerruf dieser bereitstellen. Man hat auf Unions-ebene gesehen, wie kompliziert das Thema Ein-

willigung in dem Kontext ist. Deswegen hatte man die Idee, ein europäisches Einwilligungsformular für Datenaltruismus als Serviceleistung für die datenaltruistischen Organisationen bereitzustellen. Das ist bisher allerdings nicht gelungen, weil man selbst diesen Knoten nicht lösen kann. Andere delegierte Rechtsakte, wie zum Beispiel nach Artikel 22 DGA, die vorgesehen waren, gelten inzwischen als gescheitert und werden nicht mehr kommen. Eine weitere Gefahr, die nicht so präsent ist, ist, dass der DGA gleichlaufend die Verarbeitung von personen- und nicht personenbezogenen Daten in datenaltruistischer Tätigkeit regelt. Das heißt, wenn ich einen Kollisionsfall habe, gelten die möglicherweise strengeren Vorgaben des DGA, zwar nicht für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, weil die DSGVO Vorrang hätte; für die gleichzeitige Verarbeitung von nicht personenbezogenen Daten würde es aber bei den Vorgaben des DGA bleiben. Dort hätte man ein Auseinanderfallen, das man in der Praxis nicht umsetzen kann. Auch im Bereich der Datenschutzgrundsätze nach Artikel 5 haben wir eine Zweckbindung der Datenverarbeitung. Bei datenaltruistischen Organisationen weiß man aber im Vorfeld noch nicht, welche Daten man bekommt und was perspektivisch möglich ist. Hier stimmen diese Privilegierungen zwischen den beiden Rechtsakten nicht. Abschließend noch zur zweiten Frage: Wie sollten denn die Behörden zusammenarbeiten? Aus der Außenperspektive kann man klar sagen, es muss sich um unabhängige Behörden beziehungsweise Behörden handeln, die in ihrer Aufsichtsfunktion unabhängig sind. Das schreibt der DGA und die DSGVO vor, und es ist so im DGG vorgesehen. Mit dem Paragraph 3 Absatz 4 haben wir eine begrüßenswerte Norm, die diese vertrauensvolle Zusammenarbeit adressiert. Darüber hinaus wären abgestimmte Informations- und Beratungsangebote und frühzeitiger Austausch erforderlich, Transparenz über die eigene Tätigkeit der Einschätzungen und aktuellen Entwicklungen wären dort ein großer Service. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, und für Die Linke Frau Lemke.

Abg. **Sonja Lemke** (Die Linke): Vielen Dank. Vielen Dank auch für die ganzen Stellungnahmen. Frau Blankertz, Sie haben schon erwähnt, dass der Data Governance Act keine ausreichenden Schritte hat, um wirklich zu einem Datenteilen zu



kommen und gerade von öffentlichen Stellen genügend Daten bereitzustellen. Welche konkreten Schritte braucht es noch, um genau das zu erreichen? Eine Kultur des Datenteils im Öffentlichen zu haben? Wie müsste ein solches Transparenzgesetz aussehen?

SVe Aline Blankertz (Structural Integrity): Das ist keine kleine Frage, vielen Dank. Natürlich müssen wir differenzieren, welche Daten, auch von der öffentlichen Hand, erhoben und geteilt werden sollen. Was dazu unerlässlich ist, haben wir gerade schon gehört. Das ist das Strukturieren von Daten in der Verwaltung, schon auf der Ebene der Fachverfahren. Das ist unerlässlich für eine Verwaltungsmodernisierung und die Möglichkeit, den Rechenschaftspflichten, der Transparenz staatlichen Handels, nachzukommen. Das ist insbesondere aktuell dringlich, weil wir an vielen Stellen Rufe hören, Künstliche Intelligenz in die Verwaltung zu integrieren, die dann ein hohes Maß an Willkür und automatisierter Diskriminierung ermöglicht. Gerade an der Stelle ist es umso wichtiger, auf die strukturierten belastbaren Daten zu setzen. Der Entwurf der Zivilgesellschaft aus der letzten Legislaturperiode enthält hierfür eine lange Liste sinnvoller Vorschläge, wie bestehende Daten besser zugänglich gemacht werden können. Das ist dort herausfordernd, wo Wettbewerb zwischen kommunalen und privatwirtschaftlichen Anbietern besteht, beispielsweise im Mobilitätskontext. Dort entsteht ein Gefälle, dem sinnvoll entgegenzuwirken ist, zum Beispiel durch Datenzugangspflichten, die für alle gelten, beispielsweise im Bereich der Mobilität.

Abg. Sonja Lemke (Die Linke): Vielen Dank. Welche großen Hindernisse außerhalb von Behörden gibt es in rechtlicher Sicht und führen derzeit dazu, dass Daten nicht in dem Maße geteilt werden, wie es gesellschaftlich wünschenswert wäre?

SVe Aline Blankertz (Structural Integrity): Wir sprechen gerade primär über das freiwillige

Datenteilen. Wir sehen aber an vielen Stellen, dass selbst Datenzugangspflichten kaum erfüllt werden. In meiner Erfahrung mit Emissionsdaten, Mobilitätsdaten, Produktdaten liegt das oft daran, dass Geschäftsgeheimnisse verhindern, dass Daten geteilt werden. Aktuell ist das ein Bereich, der auch im digitalen Omnibus gestärkt wird, was für das Datenteilen kontraproduktiv ist. Der alleinige Fokus auf Anreize an der Stelle ist zu kurz gedacht, denn diese Anreizwirkung ist an vielen Stellen nicht empirisch belegt. Sie ist eine theoretische Mutmaßung. Es wird nicht bedacht, dass durch die Exklusivität über Daten und über Wissen eine Verlangsamung der Wissensverbreitung stattfindet. Weniger Akteure können Innovation und Wettbewerb vorantreiben, wenn das Wissen exklusiv, zum Beispiel über den Geschäftsgeheimnisschutz, bei Einzelnen liegt. Dadurch gibt es weniger Möglichkeiten für komplementäre Innovationen und für die Nutzung durch die Zivilgesellschaft. An der Stelle ist es wichtig, dass Geschäftsgeheimnisse ausbalanciert werden, die Anreize zur Datengenerierung auf einer Seite und die Möglichkeiten, die durch das Datenteilen entstehen, auf der anderen Seite.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, dann sind wir am Ende dieser öffentlichen Anhörung angekommen. Ich darf mich herzlich bei den Sachverständigen bedanken, dass Sie uns heute Nachmittag zur Verfügung standen. Vielen Dank dafür. Ich darf mich bei den Vertretern des Bundesministeriums bedanken und natürlich bei den Zuhörerinnen und Zuhörern hier im Saal und an den Bildschirmen und bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Technik, dass sie es möglich gemacht haben, dass wir die Übertragung durchführen konnten. Ich darf noch darauf hinweisen, dass die nächste Sitzung des Ausschusses für Digitales und Staatsmodernisierung gleich im Anschluss stattfindet. Vielen Dank. Diese Sitzung ist hiermit geschlossen.

Schluss der Sitzung: 16:41 Uhr

Hansjörg Durz, MdB

Vorsitzender



Anlagenkonvolut zum Wortprotokoll der 16. Sitzung am 28. Januar 2026

Öffentliche Anhörung „Daten-Governance-Gesetz - DGG“

Stellungnahmen der eingeladenen Sachverständigen:

Aline Blankertz

Mitgründerin von Structural Integrity
Ökonomische Expertin

[A-Drs. 21\(23\)39](#)

Prof. Dr. David Bomhard

Aitava Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

[A-Drs. 21\(23\)49](#)

Prof. Dr. Sarah Rachut

Stellvertretende Leitung des Instituts für Rechtswissenschaften
Universität Braunschweig

[A-Drs. 21\(23\)45](#)

Dr. Klaus Ritgen

Deutscher Landkreistag

[A-Drs. 21\(23\)43](#)

Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel

Universität Bayreuth

[A-Drs. 21\(23\)51](#)

Oliver Süme

Verband der Internetwirtschaft e.V. (eco)
Vorstandsvorsitzender

[A-Drs. 21\(23\)47](#)

Prof. Dr. Herbert Zech

Weizenbaum-Institut
Direktor

[A-Drs. 21\(23\)52](#)